

# RS Vfgh 1994/6/20 B799/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.1994

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §82 Abs1

## Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde als verspätet

## Rechtssatz

Da die Beschwerde erst am 25.04.94 beim Verfassungsgerichtshof einlangte, erweist sie sich als verspätet. Ihre Weiterleitung durch den Verwaltungsgerichtshof erfolgte auf Gefahr der Beschwerdeführer. Die Post wurde in keinem Stadium in Anspruch genommen, sodaß auf die Frage einer allfälligen Nichteinrechnung des Postenlaufes gemäß §35 Abs2 VfGG nicht einzugehen war.

Ob die beschriebene Versäumung der Beschwerdefrist etwa auf bloß manipulative Umstände zurückzuführen ist (nämlich die Überreichung bei der im selben Gebäudekomplex befindlichen Einlaufstelle des Verwaltungsgerichtshofs, die Entgegennahme trotz der ausdrücklichen Adressierung an den Verfassungsgerichtshof), welche eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigen könnten, war im Rahmen der vorgenommenen Prüfung der Prozeßvoraussetzungen nicht zu beurteilen.

## Entscheidungstexte

- B 799/94  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 20.06.1994 B 799/94

## Schlagworte

VfGH / Fristen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:B799.1994

## Dokumentnummer

JFR\_10059380\_94B00799\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)